



OMBUDSSTELLE

INKLUSIVE BILDUNG

Sechster Arbeitsbericht

Mai 2018 bis Juli 2019



Hamburg

Ombudsstelle Inklusive Bildung

Sechster Arbeitsbericht
Mai 2018 bis Juli 2019

04 Auftrag und Konstituierung
der Ombudsstelle Inklusive Bildung

06 Entwicklung der Zahl der Beratungsfälle

08 Systematik und Inhalt des Berichts

08 Kontakte und Gespräche

09 Arbeitsweise der Ombudsstelle

10 Schwerpunkte und Empfehlungen

Herausgeber

Behörde für Schule- und Berufsbildung
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg

Titelfoto Barneyboogles/www.fotosearch.de/Foto S. 5: Holger Kern

Layout Carsten Thun

Auftrag und Konstituierung der Ombudsstelle Inklusive Bildung

Mit der Drucksache 20/3641 „Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen“ vom 27.03.2012 beschloss die Bürgerschaft die Einrichtung der „Ombudsstelle Inklusion“. Sie soll „Sorgeberechtigte mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Konfliktfällen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen und eine kostenlose, neutrale und unabhängige Hilfe in Bildungsfragen bieten.“ (a.a.O. Ziffer 5.5) Sie „wird von ehrenamtlich tätigen Personen betrieben, ist am Schulinformationszentrum (SIZ) angesiedelt und eng mit dem dortigen Beratungsangebot vernetzt“. (a.a.O.)

Die Ombudspersonen sind gehalten, einmal pro Jahr schriftlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Hiermit legen sie ihren sechsten Arbeitsbericht vor.



von links:

Birgit Zeidler, Petra Demmin, Dagmar Uentzelmann und Renate Wiegandt

Entwicklung der Zahl der Beratungsfälle

Tabellarische Übersicht der Beratungs- und Unterstützungsanfragen in der Ombudsstelle nach Anzahl und Themen:

Beratungs- und Unterstützungsanfragen nach thematischen Schwerpunkten:	Gesamtanzahl	davon Förderbedarf LSE (Lernen, Sprache, sozial-emotionale Entwicklung)		davon spezielle Behinderung	davon Autismus	davon Begleitung zu Gesprächen	davon Kommunikation mit Schule, ReBBZ und Behörde
Unterschiedliche Sichtweisen von Eltern und Schule (z. B. Handhabung des Nachteilsausgleichs, Förderplans...)	74	44		18	12	20	61
Bereitstellung der individuellen sonderpädagogischen Ressourcen durch Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) und Schule	27	18		4	7	3	20
Genehmigung und Gestaltung von „Schulbegleitung“ und „Schulweghilfe“	36	7		16	12	5	24
Förderorte für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf/ Schulzuweisungen	92	37		36	20	13	90
Summe:	229	106		74	51	41	195

Mit 229 Beratungen ist die Gesamtzahl im Vergleich zu denen der Arbeitsberichte eins (97), zwei (100), drei (106), vier (118) und fünf (140) weiter angestiegen. Die nochmals erhöhte Zahl für diesen Bericht ergibt sich nicht nur daraus, dass ein weiterer Zeitraum erfasst wurde, sondern auch durch Zunahme der Beratungsfälle.

Hier ein Überblick über die Anfragen der Schulformen:

- Vorschulklassen (VSK) **14**
- Grundschule **89**
- Stadtteilschule **88**
- Gymnasium **21**
- Berufliche Schule **2**
- ReBBZ/Sonderschulen **15**

Systematik und Inhalt des Berichts

Ziel des Berichts ist es, Umfang und Art der Tätigkeit der Ombudspersonen darzustellen. Dabei war ausnahmslos das Prinzip der Vertraulichkeit zu beachten. Alle Personen, die sich an die Ombudsstelle wenden, dürfen sich darauf verlassen, dass Dritte vom Gegenstand ihrer Gespräche nur in dem Umfang erfahren, wie die Ratsuchenden dies wünschen und es mit ihnen abgesprochen ist.

Der **Aufwand pro Beratung** war wie zuvor höchst unterschiedlich:

geringer Aufwand	85
mittlerer Aufwand	73
hoher Aufwand	71

Von geringem Umfang wurde eine Beratung eingestuft, die maximal vier bis fünf Arbeitsstunden in Anspruch nahm. Als mittlerer Aufwand gilt eine Beratung im Umfang von rund einem Arbeitstag. Als hoch wurde der Aufwand für eine Beratung eingeschätzt, die deutlich mehr als einen Arbeitstag in Anspruch nahm. In dieser Teilgruppe fanden sich in einigen Fällen Beratungen, die mehr als eine Wochenarbeitszeit in Anspruch nahmen.

Kontakte und Gespräche gab es u. a. mit:

- Senator Ties Rabe
- Staatsrat Rainer Schulz
- Thorsten Altenburg-Hack, Landesschulrat der BSB
- Dr. Hannes Alpheis, Leiter des Amt Verwaltung (V) der BSB
- Rechtsabteilung der BSB
- Susanne Danke, Leitende Schulaufsicht, stellv. Amtsleitung Bildung (B) der BSB

- Dr. Angela Ehlers, Leitung der Stabsstelle Inklusion der BSB *alle 4-6 Wochen Jour-fixe mit den Ombudspersonen der drei im SIZ angesiedelten Ombudsstellen zur Besprechung von Einzelfällen, neuen Verordnungen und Gerichtsurteilen*
- Martin Gustorff, Schulaufsicht Spezielle Sonderschulen, BSB
- Michaela Peponis, Leitung Referat Aufsicht der regionalen Beratungs- und Bildungszentren (ReBBZ), Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit (BBZ)
- Brigitte Schulz, stellv. Referatsleitung, Fachaufsicht in Verbindung mit dem Grundsatz für sonderpädagogische Fragestellungen im Bereich Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (LSE), AUL
- Heidi Bistritzky, Leitung regionales Beratungs- und Bildungszentrum (ReBBZ) Altona-West
- Daniela Dölle, stellv. Referatsleitung, Aufsicht Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ)
- Leitungen der regionalen Beratungs- und Bildungszentren (ReBBZ)
- Prof. Dr. Silke Wiegand-Grefe, rer. Nat. Dipl. Psychologin, Uni-Klinik Eppendorf
- Beirat Inklusion (Mitarbeit)
- Lehrkräften, Schulleitungen und Schulaufsichtsbeamten

Arbeitsweise der Ombudsstelle

Insgesamt ist der Bekanntheitsgrad der Ombudsstelle gestiegen. Sowohl Schulen als auch ReBBZ ermuntern Eltern uns aufzusuchen. Neben gut informierten Eltern, denen an einer „zweiten Meinung“ gelegen ist, begegnen uns Eltern, die den Eindruck haben, an Schule und/oder Verwaltung gescheitert zu sein und zu dem Sorgeberechtigte, die im Falle von Ungewissheit und Konflikten im ersten Schritt Unterstützung durch eine unabhängige Stelle suchen.

Den Ombudsleuten wird immer deutlicher, dass an zu bearbeitenden „Einzelfällen“ auch strukturelle Problemlagen deutlich werden, die möglichst zeitnah gelöst werden sollten.

Beratung und Unterstützung enden nicht in allen Fällen zufriedenstellend, wenn eindeutige Ursachen des Scheiterns im Einzelfall nicht auszumachen sind. Soweit dies aus den Rückmeldungen der Ratsuchenden erkennbar ist, kann die Ombudsstelle allerdings für sich in Anspruch nehmen, dass ihre Bemühungen ganz überwiegend positiv eingeschätzt werden.

So wird anerkannt, dass die Ombudspersonen ihre Unabhängigkeit und Zeitsouveränität nutzen und kurzfristig und unkompliziert erreichbar sind, zugewandt agieren und in einem selten erlebten Umfang für persönliche und fernmündliche Gespräche, schriftliche Kommunikation und zur Teilnahme an runden Tischen, Konferenzen etc. zur Verfügung stehen. Dabei kommt es vielfach mehr darauf an, dass diese Möglichkeiten angeboten werden, als dass von ihnen Gebrauch gemacht wird. Besonders geschätzt werden Sachverstand und Erfahrung und die Möglichkeit, schwierige Sachverhalte mit Unterstützung Dritter zu bearbeiten. Respektiert werden auch Versuche, die möglicherweise verkannten Positionen von Schule und Verwaltung („andere Seite“) sachgerecht zu betrachten und damit das Verständnis füreinander zu fördern.

Schwerpunkte und Empfehlungen

→ Beim Schwerpunkt **Bildung und Erziehung bei Autismus-Spektrum-Störungen** führen unterschiedliche Einschätzungen des Ausmaßes der Behinderung aufgrund eines frühkindlichen Autismus, Asperger-Autismus, leichte Beeinträchtigungen aus dem autistischen Formenkreis, zu unterschiedlichen sonderpädagogischen Ressourcen (große versus kleine Ressource) und bei den Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern häufig zu Unsicherheit und Unmut.

Auch der Umstand, dass Autismus nur in der Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF) als sonderpädagogischer Förderschwerpunkt verankert ist, erschwert die Anerkennung des teilweise erheblichen Förder- und Unterstützungsbedarfs dieser Schülerinnen und Schüler.

Dass die Beratungsstelle Autismus am BBZ (Bildungs- und Beratungszentrum bei Krankheit/Autismus) nun nur noch für Kinder im Vorschulalter sowie Berufsschülerinnen und Berufsschüler zuständig ist, erschwert die Kooperation mit der Ombudsstelle. War uns das Kollegium des BBZ immer eine kompetente und zuverlässige Unterstützung bei schwierigen Anfragen, soll nun mit jeweils unterschiedlich kompetenten Personen aus 13 verschiedenen ReBBZ kommuniziert werden. Die Dezentralisierung, die wir Ombudsfrauen schon feststellen konnten, macht uns die Arbeit im Hinblick auf sehr unterschiedliche Sichtweisen und Ressourcen, über die die einzelnen ReBBZ und die BSB entscheiden, erhebliche Schwierigkeiten.

→ Mit dem **Fetalen Alkoholsyndrom (FAS)** hat sich die Ombudsstelle Inklusion im letzten Jahr vermehrt auseinandergesetzt. Die Schülerschaft mit diesem Syndrom, das von Fachärzten/KJPD diagnostiziert wird, stellt aufgrund ihres herausfordernden Verhaltens fachlich und erzieherisch extrem hohe Anforderungen an Lehrkräfte und Eltern.

Die systemische Ressource gekoppelt mit Schulbegleitung durch FSJler – jeweils nur für die eigentliche Unterrichtszeit und nicht für den Nachmittag – reicht bei weitem nicht aus, um dem Bildungs- und Erziehungsanspruch dieser Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden.

Hier erscheint den Ombudsfrauen dringender Handlungsbedarf im Hinblick auf eine kindbezogene Förderressource, enge Kooperation mit den sozialen Diensten und konzeptionelle Überlegungen für hamburgweit vergleichbare Vorgehensweisen.

→ Als problematisch stellt sich nach wie vor der Bereich **Nachteilsausgleich und Förderplan** dar. Zu vielen Schulen ist anscheinend noch nicht durchgedrungen, dass mit der Vereinbarung und Durchführung eines Nachteilsausgleichs auch die Erstellung eines Förderplans verbunden ist. Es gibt große Unsicherheiten in den Schulen bei der Gestaltung und Anwendung des Nachteilsausgleichs. Schulen haben Schwierigkeiten, zwischen dem Erreichen der Kompetenzen und den fachlichen Leistungen zu differenzieren. Wenn Schülerinnen und Schüler keine oder nur die kleine sonderpädagogische Ressource erhalten, fehlt oft eine Person, die den Nachteilsausgleich gestaltet und die Umsetzung begleitet und validiert. Die entsprechenden Förderpläne sind oft nicht detailliert genug für die einzelnen Fächer. Hier scheinen die Gymnasien den größten Aufklärungsbedarf zu haben. Es wird empfohlen, wiederholt auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Stabsstelle Inklusion hinzuweisen.

→ Die **zieldifferente Beschulung beim sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen** gestaltet sich immer wieder schwierig. Durch Zuweisung der systemischen Ressource und der daraus resultierenden relativ geringen Stundenzahl für Sonderpädagogik werden diese Kinder häufig zu wenig und zu unkoordiniert zieldifferent unterrichtet. Dies führt bei einigen Kindern zu einer noch größeren Unsicherheit und Selbstwertproblematik und bei den Erziehenden zu großer Sorge.

→ Einen weiteren Schwerpunkt stellt die **Schul- und Schulwegsbegleitung** dar. Eine hohe Zahl von Anfragen bezog sich wiederum auf die Genehmigung und Gestaltung von Schulbegleitungen. Manche Eltern hatten den Eindruck, dass die Kürzungen in diesem Bereich schematisch und ohne genaue Prüfung des Einzelfalls geschahen. Besonders betroffen von unverständlichen Kürzungen fühlten sich Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgrund einer Autismus-Spektrum-Störung. Eine Schulbegleitung ist für viele dieser Kinder für die gesamte Schulzeit nötig, weil sie ihnen die in manchen Fällen die aktive Teilnahme am Unterricht durch die

Sicherung von Strukturen und durch das Dolmetschen von Verhaltensweisen anderer Menschen überhaupt erst ermöglicht. Allerdings darf fachbezogener Unterricht nicht auf Schulbegleitungen übertragen werden.

→ Als nach wie vor problematisch ist das Thema **Schulzeitverkürzung** anzusehen. Immer wieder kommt es zu Freistellungen vom Unterricht und zur Verkürzung der Unterrichtszeit und der ganztägigen Betreuung insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung. Ziel muss es sein, der Einschränkung des Schulbesuchs und der Verkürzung des Unterrichts so weit wie möglich entgegenzuwirken. Auch kommen nicht alle Schulen der Pflicht nach, die Eltern über den Ganztag und die mögliche Anschluss- und Ferienbetreuung zu informieren. Diese Pflicht besteht selbstverständlich auch gegenüber Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

→ Die Zahl der **Widersprüche gegen die Zuweisung** zu einer bestimmten Schwerpunktschule für die Jahrgänge 1 oder 5 und die daraus resultierenden Anfragen bei der Ombudsstelle Inklusion waren in diesem Jahr so hoch wie noch nie. Da Kindern mit einer schwerwiegenden Behinderung nur bestimmte Schulen zur Auswahl stehen, sollte in Zukunft sehr rechtzeitig vor der Einschulung eine Beratung durch die zuständige Schule stattfinden, damit es zur Zufriedenheit der Eltern kommt – so, wie es nach Korrektur der Zuweisungen in diesem Schuljahr überwiegend durch die Unterstützung des Senators gelungen ist.

Insgesamt muss die Frage diskutiert werden, ob das Modell der Schwerpunktschulen wirklich in großer Ausschließlichkeit umgesetzt werden muss oder ob nicht insgesamt eine größere Flexibilität für die Entwicklung der inklusiven Bildung von Vorteil ist. So sollten Nicht-Schwerpunktschulen auch Kinder mit speziellen Förderbedarfen aufnehmen dürfen, wenn sie sich die Aufnahme eines Kindes zutrauen, sonderpädagogische Expertise zur Verfügung steht und die Eltern die Aufnahme wünschen.

Außerdem weisen wir auf die Gefahr hin, dass Stadtteilschulen, die zudem Schwerpunktschulen sind – also einen relativ großen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten LSE aufnehmen und zusätzlich diejenigen mit speziellen Förderbedarfen – sich zu Sonderschulen innerhalb der allgemeinen Schule entwickeln.

→ Grundsätzlich hält es die Ombudsstelle für äußerst notwendig, dass die **Bildungs- und Erziehungsarbeit in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern wissenschaftlich evaluiert wird**, besonders im Hinblick auf die tatsächliche Verwendung der sonderpädagogischen Ressourcen für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Auch unsere Arbeit hätten wir gern „auf den Prüfstand“.

*Wir danken allen, die uns in unserer Arbeit unterstützt haben!
Petra Demmin, Dagmar Uentzelmann, Renate Wiegandt, Birgit Zeidler
im August 2019*

Ombudsstelle Inklusive Bildung

Geschäftsstelle der Ombudsstelle Inklusive Bildung im SIZ
Kristiane Harrendorf
Hamburger Straße 125a
22083 Hamburg
040. 428 63 - 27 33
ombudsstelle-inklusion@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/inklusion-schule

Öffentliche Sprechstunde:
jeden Dienstag von 14 bis 18 Uhr während der Schulzeit

Telefonische Erreichbarkeit, auch während der Ferien:
montags und dienstags von 9 bis 11 Uhr,
donnerstags von 14 bis 16 Uhr

www.hamburg.de/inklusion-schule

schul
informationszentrum SIZ

Behörde für Schule und Berufsbildung

Schulinformationszentrum (SIZ)

Hamburger Straße 125a

22083 Hamburg

Tel 040. 428 99 22 11

eFax 040. 427 97 81 13

schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de

www.hamburg.de/bsb/siz